



Corona-Hygieneplan der

Maria-Sibylla-Merian-Schule, Stand 26.08.2021

Nach derzeitigem Stand des Infektionsgeschehens findet der Unterricht nach den Sommerferien 2021 im angepassten Regelbetrieb statt. Die Beschulung ist in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 Metern nur bei strikter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Hygienemaßnahmen umsetzbar.

1. Teilnahme am Präsenzunterricht

- › am Präsenzunterricht dürfen nur Schüler und Schülerinnen teilnehmen, die über ein negatives Testergebnis aufgrund der Testung in der Schule oder bei einer offiziellen Teststelle verfügen
- › die Selbsttestung in der Schule findet zweimal die Woche statt (i. d. R. montags und mittwochs)
- › auch die Lehrkräfte und sonstiges Personal benötigen einen Negativnachweis (Impfnachweis, Genesenennachweis, Testnachweis)
- › Schüler und Schülerinnen können von ihren Eltern schriftlich von der Teilnahme am Präsenzunterricht abgemeldet werden. Sie sind verpflichtet, am Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht
- › Bei einem positiven Testergebnis oder bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit SARS-CoV-2 wird das betreffende Kind von den anderen Schülern und Schülerinnen isoliert. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt, um das Kind abzuholen. Das Kind wird bis dahin von einer Lehrkraft betreut.
- › Ab dem Schuljahr 2021/22 bekommt jeder Schüler/jede Schülerin ein Testheft, in dem die Durchführung der Antigen-Selbsttests durch die Lehrkraft bestätigt wird.

2. Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske

Es besteht grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (FFP-2 oder OP-Maske). Diese gilt für alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (z. B. Flure, Treppenhäuser, Toiletten, im Verwaltungsbereich) bis zur Einnahme des Sitzplatzes im Klassenraum.

Eine medizinische Maske muss nicht getragen werden

- > in (versetzten) Pausen auf zugeordneten Plätzen für die einzelnen Klassen
- > bei der Nahrungsaufnahme
- > während der Ausübung von Sport
- > während der Vorlaufkurse
- > von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können (Vorlage eines ärztlichen Attestes, dreimonatige Gültigkeit)

Hinweise zum Gebrauch der medizinischen Maske

- > Es ist darauf zu achten, die Masken **mindestens täglich zu wechseln**.
- > Die Kinder sollten mindesten eine **Ersatzmaske** zum Wechseln dabeihaben.
- > Es ist auf eine passende Größe der Maske zu achten.
- > Beim Auf-/Absetzen der Maske ist das Berühren von Augen, Nase und Mund zu vermeiden.
- > Es werden regelmäßige Maskenpausen eingerichtet.

3. Persönliche Hygienemaßnahmen

- > regelmäßiges Händewaschen mit Seife
- > Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
- > Verzicht auf Körperkontakt
- > Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- > Vermeidung der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen/Tausch von Arbeitsmitteln, Stiften, etc. Sollte aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden
- > Vermeidung von Ansammlungen in den Toiletten

4. Lüften

- > alle 20 Minuten regelmäßiges Lüften (Stoß- oder Querlüftung)
- > im Winter Dauer ca. 3-5 Minuten, an warmen Tagen 10-20 Minuten
- > außerdem während der gesamten Pausendauer
- > die Fenster zwischen dem Lüften geschlossen halten, da dann ein effektiverer Luftaustausch stattfinden kann

5. Reinigung

- > die Lehrkräfte und andere Bedienstete müssen in ihrer Zuständigkeit eine Wischdesinfektion der Tische durchführen, wenn am Vormittag eine Doppelnutzung von Klassenräumen stattfindet
- > bei der Nutzung des Computerraumes und der Tablettis werden die Geräte nach jeder Nutzung mit Desinfektionstüchern gereinigt

6. Mindestabstand

- › im Schulgebäude (Treppen, Flure) soll auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu Lehrkräften und sonstigem Personal sowie zu Kindern aus anderen Klassen geachtet werden (Markierungen)
- › in den Klassenräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen bestehen
- › bei klassenübergreifendem Unterricht (z. B. Ethik-, Religionsunterricht) werden den unterschiedlichen Klassen feste Sitzbereiche zugewiesen
- › Es werden für klassengemischten Unterricht, Pausen und den Ganzttag feste Kohorten eingerichtet. Eine Kohorte besteht aus einer Jahrgangsstufe. Die Vorklasse gehört zur Kohorte der ersten Klassen. Den Kohorten werden in den Pausen feste Aufenthaltsorte zugeordnet.
- › Partner- und Gruppenarbeit sind innerhalb des Klassenverbandes möglich, sofern die vorgegebene Stufe (ab Stufe 3 Wechselunterricht) keine Einhaltung eines Mindestabstandes fordert

7. Ganztagsangebot und Schulverpflegung

- › für die Ganztagsangebote gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans
- › es sollen möglichst feste Gruppen (Kohorten) mit zugeordnetem Personal gebildet werden
- › es müssen Anwesenheitslisten geführt werden, in denen die Gruppenzusammensetzung und die Zuordnung des Personal deutlich werden
- › Die Einnahme von Mahlzeiten soll so organisiert sein, dass nur Schüler und Schülerinnen einer Lerngruppe zusammen essen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen strikte Abstandsregeln zwischen den Lerngruppen eingehalten werden.

8. Sportunterricht

- › alle Inhaltsfelder des Sport- und Schwimmunterrichtes können grundsätzlich durchgeführt werden
- › der Unterricht soll, wenn möglich, im Freien stattfinden
- › In den Sportstätten muss jeder Gruppe ein festgelegter Bereich zugeordnet werden. Die Gruppen dürfen sich nicht mischen.
- › der Aufenthalt in den Umkleidekabinen soll möglichst kurz sein und es besteht eine Maskenpflicht
- › die Hygienekonzepte der Betreiber der Sportstätten und Schwimmbäder sind zu beachten

9. Musikunterricht

- › Musikunterricht kann in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden
- › das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten und das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen kann nicht durchgeführt werden
- › beim Gesang im Freien soll möglichst ein Mindestabstand von drei Metern eingehalten werden
- › eine Kombination von Gesang und Tanz/Bewegung soll nicht durchgeführt werden

10. Zutrittsverbot

- › Personen ist der Zutritt zur Schule untersagt, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Krankheiten verursacht), Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen
- › der Zutritt ist auch untersagt, solange Angehörige des gleichen Haustandes einer Quarantänemaßnahme unterliegen, aufgrund einer möglichen oder bereits nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2

11. Schülerfahrten, Veranstaltungen

- > Klassenfahrten können im Schuljahr 2021/22 durchgeführt werden. Die Bestimmungen im Erlass „Regelungen betreffend geplante Klassenfahrten“ vom 11.Juni 2021 sind zu beachten.
- > Ausflüge sind zulässig, soweit sie pädagogisch und schulorganisatorisch vertretbar sind
- > Elternabende und Informationsveranstaltungen sind in Präsenzform möglichst im Freien und mit begrenzter Personenzahl durchführbar.
Laut Allgemeinverfügung des Wetteraukreises ist in geschlossenen Räumen ab einer 7-Tage-Inzidenz ab 35 ein Negativnachweis für die Teilnahme erforderlich. Aufgrund der stark steigenden Infektionszahlen ist davon auszugehen, dass sich die Bestimmungen in den nächsten Wochen verschärfen werden. Eine Maskenpflicht am Sitzplatz wird dringend empfohlen, insbesondere in den Präventionswochen.
- > Konferenzen der Lehrkräfte finden überwiegend im Bürgerhaus in Ortenberg statt, das bestehende Hygienekonzept ist zu beachten
- > eine Registrierung der teilnehmenden Personen muss erfolgen

Regelungen zu Einschulungsfeiern

- > Einschulungsfeiern sind im Freien und in geschlossenen Räumen möglich
- > bei Schulfestern im Freien wird ein Negativnachweis empfohlen, bei Schulfestern in geschlossenen Räumen ist ein Negativnachweis **Voraussetzung** für die Teilnahme
- > als Negativnachweis gilt: Impfnachweis, Genesenennachweis, Testnachweis (darf maximal 24 Stunden alt sein)
- > die Sitzordnung ist so zu gestalten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen verschiedenen Hausständen eingehalten werden kann
- > da die Einschulungsfeiern während der Präventionswochen stattfinden, gilt eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken (auch am Sitzplatz)

- › Kinder unter 6 Jahren müssen keinen Negativnachweis vorlegen und keine Maske tragen
- › alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen tragen ihre Kontaktdaten in einer Kontaktdatenerfassungsliste ein und bringen diese zur Einschulungsfeier mit
- › nach der Unterrichtszeit in der Schule werden die Kinder auf dem unteren Schulhof (neben Sparkasse) abgeholt, das Schulgebäude oder andere Pausenhöfe dürfen nicht betreten werden
- › beim Betreten und Verlassen des Bürgerhauses sowie beim Abholen der Kinder auf dem Schulgelände ist auf eine Einhaltung des Mindestabstandes zwischen verschiedenen Hausständen und der Maskenpflicht zu achten

12. Durchführung von Alarmproben

- › Die erste Alarmprobe findet innerhalb der ersten drei Wochen nach Schulanfang klassenweise ohne Alarmsignal statt. Die Klassen gehen den Fluchtweg vom Klassenraum bis zum festgelegten Sammelpunkt ab und das korrekte Verhalten während einer Räumung wird erläutert. Dies ist im Klassenbuch festzuhalten. In der vierten Woche wird nach vorheriger Ankündigung das Alarmsignal ertönen, um die Schüler und Schülerinnen mit dem Signal vertraut zu machen, ohne dass der Klassenraum verlassen werden muss.
- › die zweite Alarmprobe mit Feuerwehr findet variabel innerhalb des Schuljahres unter Beachtung der jeweiligen Hygienevorschriften statt

13. Erste Hilfe

- › bei der Durchführung der Ersten Hilfe kann oft ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden
- › der Notfallkoffer muss zusätzlich mit Einmalhandschuhen, geeigneten Schutzmasken und ggf. einer Beatmungsmaske mit Ventil ausgestattet sein
- › es liegt im Ermessen des Ersthelfers, der Ersthelferin zum Zwecke des Eigenschutzes auf die Beatmung zu verzichten

14. Schülerbeförderung

- › die Schüler und Schülerinnen müssen während des Transportes in Bussen oder Taxis und an den Haltestellen eine medizinische Maske tragen

15. Präventionswochen nach den Ferien

- › um das Infektionsrisiko an den hessischen Schulen möglichst gering zu halten, werden nach den Sommerferien (und voraussichtlich auch nach den Herbstferien) zwei Präventionswochen durchgeführt
- › in dieser Zeit werden statt zwei drei Testungen (Montag, Dienstag und Donnerstag) in der Woche durchgeführt
- › es gilt eine Maskenpflicht auch am Sitzplatz während des Unterrichts
- › es finden versetzte Pausen statt

Bitte das Blatt Ihrem Kind mit in die Schule geben.



Hiermit bestätige(n) ich/wir,
den Hygieneplan der Maria-Sibylla-Merian-Schule zur Kenntnis
genommen und mit meinem/ unserem Kind

_____ besprochen zu haben.

Name des Kindes, Klasse

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)